



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Krippen sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinstätten für Kinder (KiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Die Benutzung der Krippen ist gebührenpflichtig.

(2) Durch die Betreuung der Kinder in Krippen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Krippen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in eine Krippe in der Gemeinde Edewecht. Die Gebühr ist dem Grunde nach eine Jahresgebühr und ist für 12 Monate im Jahr an den Träger der Krippe zu zahlen, wenn das volle Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das Betreuungsangebot in den Sommerferien. Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Krippe ausscheidet. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, ist die halbe Gebühr und ab dem 16. des Monats die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen weniger als vier Wochen die Krippe nicht besucht hat.

(4) Schließungszeiten der Krippen bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr.

(5) Ein eventuelles Betreuungsangebot der Krippen in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Pro Woche wird $\frac{1}{4}$ der monatlich regelmäßig zu leistenden Krippengebühr fällig. Die Kosten für Zeiten der Sonderöffnung berechnen sich unverändert gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung nach der regelmäßig zu zahlenden Krippengebühr.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Krippe zu zahlen.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) *Die Gebühr für das Ferienangebot wird auf die beantragte Anzahl der Betreuungswochen umgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Krippengebühr für den Monat Juli.*
- (4) Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Vormittagsplätze mit der Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und die Ganztagsplätze mit einer Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 17.00 Uhr täglich in den Krippen sind die zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung des § 20 des KiTaG wie folgt festgesetzt:

Stufe	Vormittags	Ganztags	Jahreseinkommen
1	190,00 €	320,00 €	bis 30.000,00 €
2	220,00 €	360,00 €	von 30.000,01 € bis 42.000,00 €
3	250,00 €	400,00 €	über 42.000,00 €

- (2) Zum 01.08.2013 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe 6, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

- (3) Wird regelmäßig (länger als vier Wochen) neben der Regelöffnungszeit vormittags oder nachmittags eine weitere Betreuungszeit im Rahmen der

Sonderöffnung in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr für jeweils 30 Minuten in Höhe von 10% der festgesetzten Gebühr zu zahlen.

§ 7

Gebührenermäßigung

(1) Sofern Geschwister eines Krippenkindes zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das Krippenkind eine Ermäßigung um je 25 % pro aufgenommenem Geschwisterkind in einer Kindertagesstätte der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren vorgenommen.

(2) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen und soll der Krippenplatz reserviert bleiben, so kann auf Antrag der Eltern die Monatsgebühr auf 50 % gesenkt werden.

§ 8

Einkommensberechnung und Einstufung

(1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten und Kinderfreibeträge), der sich aus dem Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt. Einkünfte aus nichtversicherungspflichtiger Beschäftigung und andere Einkünfte, die nicht im Steuerbescheid erscheinen, werden angerechnet.

(2) Als Einkommen außer Betracht bleiben Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld. Wird der Bezug von Wohngeld aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestbeitragssatz.

(3) Die Einstufung der Elternbeiträge wird von der Gemeinde Edewecht nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen.

(4) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung zum Höchstbetrag.

(5) Die Gemeinde Edewecht übernimmt diese Aufgabe auch für die Kindergärten in anderer Trägerschaft

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht in der Fassung vom 16.12.2009 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit

Edewecht, den

Lausch
Bürgermeisterin